|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Antrag | **B 03** |  |
| **Antragsteller:** | **Kreisgruppe Bundesamt für Verfassungsschutz** |
| **Betrifft:** | **Heraufsetzung der Altersgrenze bei den Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen** |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| *Der 17. Ordentliche Delegiertentag der GdP Bezirk BKA möge beschließen:* | | |
|  |  |  |
| Der Bezirksvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Altersgrenze bei den Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen um mindestens 5 besser noch um 10 Jahre heraufgesetzt wird. | | |
| **Begründung:**  Im Frühjahr 2018 werden die Haupt-, Jugend- und Auszubildendenvertretung (HJAV) beim Bundesministerium des Innern (BMI) sowie die Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Behörden des Geschäftsbereiches des BMI neu gewählt.  Aber nicht alle Auszubildenden dürfen wählen oder gewählt werden. Das Bundespersonalvertretungsgesetz (BPERSVG) gibt hierfür Altersgrenzen vor.  Wahlberechtigt sind gemäß § 58 Abs. 1 BPersVG i.V.m. $ 57 BPersVG die Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (die so genannten jugendlichen Beschäftigten), oder die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  Wählbar sind gemäß § 58 Abs. 2 BPersVG Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben.  In den letzten Jahren kommt es immer häufiger vor, dass junge Menschen sich für eine zweite Ausbildung bewerben, weil die erste Ausbildung keine beruflichen Perspektiven bot oder nicht ihren Interessen entsprach. In Zeiten, die durch den Fachkräftemangel geprägt sind und in denen Jugendliche bevorzugt das Abitur und einen anschließenden Hochschulabschluss anstreben, zeigt sich die öffentliche Verwaltung auch offen für diese Kandidatinnen und Kandidaten. Einige sind bei ihrer Einstellung dann deutlich älter als ihre Kolleginnen und Kollegen, mit dem Ergebnis, dass sie für die Jugendvertretung nicht wählbar sind und auch nicht wählen dürfen.  Dies hat nicht nur Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, sondern auch auf die Zahl der zu wählenden Vertreter für das Gremium, die sich an der Anzahl der Auszubildenden unter 25 Jahren bemisst. Das kann dazu führen, dass, obgleich sich mehr als 20 Auszubildende in der Dienststelle befinden, die Jugend- und Auszubildendenvertretung statt aus drei nur aus einem Jugendvertreter besteht.  Zwar können die Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an den Wahlen zur Personalvertretung teilnehmen, dies aber nur, wenn während ihrer Ausbildungszeit Personalratswahlen stattfinden, die anders als bei den Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die im zweijährigen Turnus stattfinden, nur alle vier Jahre durchgeführt werden.  Es gibt in mehreren Organisationen Beispiele für höhere Altersgrenzen von Auszubildendenvertretern und deren Wählern. So endet z. B. die Mitgliedschaft in den Jugendorganisationen der politischen Parteien erst mit Vollendung des 35. Lebensjahres. Der Gesetzgeber sollte bei einer Änderung des BPersVG auch an dieser Stelle auf die geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen reagieren. | | |
|  |  |  |

**Empfehlung der**

**Antragsberatungskommission:**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Annahme |  | Annahme als Arbeitsmaterial zu |  | Erledigt durch |  | Nichtbefassung |
|  | Annahme mit Änderung |  | Annahme als Arbeitsmaterial |  | Nichtbehandlung |  | Ablehnung |